

298 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G. P.)

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1947,
womit das Bundesgesetz vom 19. Oktober
1934, B. G. Bl. II Nr. 316, betreffend das
Wasserrecht, abgeändert wird (Wasserrechts-
novelle 1947).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesgesetz vom 19. Oktober 1934, B. G. Bl. II Nr. 316, betreffend das Wasserrecht, in der Fassung der Wasserrechtsnovelle 1945, St. G. Bl. Nr. 113, wird abgeändert wie folgt:

Artikel I.

Im § 4, Abs. (8), werden die Worte „soweit Grundflächen an und in Seen in Betracht kommen“ gestrichen.

Artikel II.

§ 22, Abs. (4), entfällt; die bisherigen Abs. (5) und (6) sind mit den Ziffern (4) und (5) zu bezeichnen.

Artikel III.

§ 27, Abs. (4), erhält folgende Fassung:

„(4) Ist in den Fällen der Abs. (2) und (3) die nachteilige Wirkung durch höhere Gewalt verursacht worden oder sind das beeinträchtigte Wasserbenutzungsrecht und sein Besitzer [§ 23, Abs. (2)] weder im Wasserbuch eingetragen noch zur Eintragung bei der Wasserbuchbehörde angemeldet, so ist der Wasserberechtigte zum Ersatz des Schadens nicht verpflichtet.“

Artikel IV.

§ 29 hat zu lauten:

„§ 29. Wiederherstellung zerstörter Anlagen.

(1) Die Absicht- der Wiederherstellung einer zerstörten Wasserbenutzungsanlage hat der Wasserberechtigte unter Vorlage der Pläne innerhalb der in § 28, Abs. (1), Punkt g, bezeichneten Frist der Wasserrechtsbehörde anzugeben; hiwdurch wird der Ablauf dieser Frist gehemmt. Die Wasserrechtsbehörde hat bescheidmäßig festzustellen, ob das Vorhaben dem früheren Zustand entspricht oder ob etwa beabsichtigte Änderungen, durch die Art und Maß

der Wasserbenutzung nicht oder nicht wesentlich berührt werden, vom Standpunkt öffentlicher Interessen und fremder Rechte zulässig sind.

(2) Stehen der Wiederherstellung der Anlage öffentliche Interessen entgegen, sind im Bescheid [Abs. (1)] jene Abänderungen vorzuschreiben, deren Durchführung dem Wasserberechtigten billigerweise zugemutet werden kann. Darüber hinausgehende Abänderungen dürfen nur vorgeschrieben werden, wenn die Leistung einer angemessenen Entschädigung (§ 99) an den Wasserberechtigten sichergestellt ist. Soweit erforderlich, kann auch eine entsprechende Verlängerung der Bewilligungsduer zugestanden werden.

(3) Im Feststellungsbescheid ist eine Frist für die Vollendung der Wiederherstellungsarbeiten zu bestimmen, bei deren Einhaltung die Wiederherstellung der Anlage keiner neuerlichen Bewilligung bedarf.“

Artikel V.

Die §§ 47 und 48 haben zu lauten:

„§ 47. Einteilung der Zwangsrechte und allgemeine Bestimmungen.

(1) Zwangsrechte im Sinne dieses Abschnittes sind:

- a) die Öffentlicherklärung von Privatwässern (§ 48);
- b) die Verpflichtung zur Duldung von Vorarbeiten (§ 49);
- c) die Enteignung (§§ 50 bis 57);
- d) die Benutzungsbefugnisse nach den §§ 58 und 59.

(2) Diese Maßnahmen sind nur gegen angemessene Entschädigung (§ 99) und nur dann zulässig, wenn eine gütliche Übereinkunft zwischen den Beteiligten nicht erzielt werden kann.

(3) Zwangsrechte nach Abs. (1), Punkt a bis c, werden durch Bescheid der Wasserrechtsbehörde begründet. Sie binden den jeweiligen Eigentümer der belasteten Liegenschaft und bilden keinen Ersitzungs- oder Verjährungsstitel.

(4) Bei Liegenschaften und Rechten, die Zwecken dienen, für welche nach einem anderen

Bundesgesetze ein Enteignungsrecht besteht, sind die im Abs. (1) bezeichneten Maßnahmen nur im Einvernehmen mit den für jene Zwecke sachlich zuständigen Behörden zulässig.

§ 48. Öffentlicherklärung von Privatgewässern.

(1) Die im § 2, Abs. (2), und § 3, Punkt d und e, genannten Privatgewässer können zu öffentlichen Gewässern erklärt werden, wenn wichtige öffentliche Interessen es erfordern.

(2) Interessenten, denen aus der Öffentlich-erklärung ein erheblicher Vorteil erwächst, können verhalten werden, zu der nach § 47, Abs. (2), zu leistenden Entschädigung einen entsprechenden Beitrag zu leisten (§ 99)."

Artikel VI.

Die §§ 50 bis 56 haben zu lauten:

„§ 50. Enteignung von Liegenschaften und Bauwerken.

Um die nutzbringende Verwendung der Gewässer zu fördern oder ihren schädlichen Wirkungen zu begegnen, kann die Wasserrechtsbehörde in dem Maße als erforderlich

- a) Dienstbarkeiten begründen, die den Zugang zu einem öffentlichen Gewässer eröffnen oder erleichtern;
- b) für Wasseranlagen, deren Errichtung oder Erhaltung im Vergleiche zu den Nachteilen der Zwangsrechte überwiegende Vorteile erwarten lässt, die notwendigen Dienstbarkeiten einräumen oder entgegenstehende dingliche Rechte einschränken oder aufheben, damit Wasser zu- und abgeleitet, gestaut, abgesenkt oder gereinigt, die genehmigte Anlage mit den zu ihr gehörigen Werken und Vorrichtungen hergestellt und betrieben sowie der allfälligen Vorschreibung sonstiger baulicher Maßnahmen entsprochen werden kann;
- c) Liegenschaften und Bauwerke ganz oder teilweise enteignen, wenn in Fällen der unter Punkt b bezeichneten Art die Einräumung einer Dienstbarkeit nicht ausreichen würde;
- d) wesentliche Veränderungen [§ 12, Abs. (4)] des Grundwasserstandes gestatten, wenn diese sonst nur durch unverhältnismäßige Aufwendungen vermieden werden könnten und die Voraussetzungen des Punktes b zutreffen.

§ 51. Enteignung von Privatgewässern, Wasserrechten, Anlagen und anderen Vorrichtungen.

(1) Zu den im Eingange des § 50 bezeichneten Zwecken kann die Wasserrechtsbehörde in dem Maße als erforderlich

- a) die Benutzung eines Privatgewässers, insoweit es für den Nutzungsberechtigten [§ 5, Abs. (2)] entbehrlich ist, einem

anderen einräumen oder eine Verlegung oder Beseitigung gestatten;

b) einer Gemeinde, Ortschaft, Wasserwerksgenossenschaft oder einzelnen Ansiedlung, die an dem für den Haus- und Wirtschaftsbedarf oder für öffentliche Zwecke notwendigen Wasser dauernd Mangel leidet und diesen sonst nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen beheben könnte, die Benutzung eines fremden Privatgewässers gestatten, soweit hiervon der Bedarf des Nutzungsberechtigten für die gleichen Zwecke nicht gefährdet wird;

c) bestehende Wasserrechte und Wassernutzungen, einschließlich der dazugehörigen Anlagen, ganz oder teilweise enteignen, wenn die geplante Wasseranlage sonst nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen ausgeführt werden könnte und ihr gegenüber der zu enteignenden Wasserberechtigung eine unzweifelhaft höhere Bedeutung zukommt;

d) die Verlegung von Bringungs- und Leitungsanlagen, Seilaufzügen u. dgl. gestatten, wenn es ohne Gefährdung ihres Zweckes möglich ist.

(2) Die Wasserrechtsbehörde kann die Verlegung oder Beseitigung fremder Privatgewässer auch aus städtebaulichen Gründen gestatten, soweit nicht wasserwirtschaftliche Bedenken entgegenstehen.

(3) Liegen einander widerstreitende Enteignungsansprüche nach Abs. (1), Punkt b, vor und können nicht sämtliche Ansprüche Berücksichtigung finden, so gebührt dem nächstgelegenen Bewerber der Vorzug, wenn nicht besondere Umstände eine andere Regelung rechtfertigen.

(4) Jede nach diesem Bundesgesetze stattfindende Enteignung eines Wasserrechtes zugunsten einer neuen Anlage hat zur Folge, daß das betroffene Recht nach Maßgabe der Enteignung mit Ausführung der neuen Anlage erlischt.

§ 52. Enteignung für bevorzugte Zwecke.

(1) Zur Ausführung und Erhaltung von Schutz- und Regulierungswasserbauten, die im öffentlichen Interesse unternommen werden, ferner für bevorzugte Wasserbauten [§ 83, Abs. (2)] und die mit ihnen unmittelbar zusammenhängenden Anlagen, Gebäude und Vorrichtungen können, soweit erforderlich, Wasserrechte, Wassernutzungen, Privatgewässer, Liegenschaften und dingliche Rechte, ferner Werke, Leitungen und Anlagen aller Art enteignet, Dienstbarkeiten bestellt und Verfügungen über Privatgewässer getroffen werden.

(2) Bei bevorzugten Wasserbauten kann in dem Maße als erforderlich dem Unternehmer auch zur Erfüllung weiterer als der in § 50, Punkt b, erwähnten Vorschreibungen das Recht der Enteignung eingeräumt werden.

(3) Baustoffe, die zur Herstellung der in Abs. (1) bezeichneten Bauten notwendig sind, hat der Eigentümer zu diesem Zwecke zu überlassen, soweit dies nach den örtlichen und sachlichen Verhältnissen gerechtfertigt ist.

§ 53. Schutz des landwirtschaftlichen Wasserbedarfes.

(1) In wasserarmen Gebieten ist bei Enteignung von Wasserrechten und Nutzungen nicht nur auf den unmittelbaren Wasserbedarf des betroffenen landwirtschaftlichen Betriebes, sondern auch auf benachbarte Betriebe Rücksicht zu nehmen.

(2) Ferner kann die Pflicht der Triebwerksbesitzer zur Wasserabgabe über den im § 20 bezeichneten Umfang hinaus erweitert werden, wenn dies notwendig ist, um empfindliche Dürreschäden zu verhüten.

(3) Bei offensichtlicher Wasserverschwendungen durch Bodenbewässerungsanlagen kann die Wasserrechtsbehörde das Maß der Wasserbenutzung entsprechend herabsetzen. Handelt es sich um Anlagen, deren Errichtung aus öffentlichen Mitteln gefördert wurde, ist die Stellungnahme der Wasserbauverwaltung einzuholen.

§ 54. Schonung bestehender Nutzungen.

(1) Können durch zweckmäßige Änderung bestehender Anlagen und Vorrichtungen die von einer Enteignung betroffenen Rechte, Nutzungen und Gewässer (§§ 50 bis 52) ohne unverhältnismäßigen Aufwand ganz oder teilweise erhalten bleiben, hat die Wasserrechtsbehörde auf Antrag des zu Enteignenden an Stelle der Enteignung die Durchführung dieser Änderungen sowie den allfälligen Mehraufwand an Betriebs- und Erhaltungskosten dem Enteignungswerber aufzuerlegen.

(2) Bei Enteignung von Wasserversorgungsanlagen einschließlich von Nutzungen am Grundwasser hat der Enteignungswerber Wasser von mindestens gleich guter Beschaffenheit unter wirtschaftlich nicht ungünstigeren Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Zugunsten einer wichtigen öffentlichen Wasserversorgungsanlage kann jedoch die Wasserrechtsbehörde eine Ausnahme von dieser Verpflichtung zulassen, wenn durch die Ersatzwasserbeschaffung der Zweck des Unternehmens empfindlich beeinträchtigt oder seine Ausführung in Frage gestellt würde.

§ 55. Mitbenutzungsrecht des Servitutsverpflichteten.

Dem Eigentümer eines mit der Dienstbarkeit der Wasserleitung belasteten Grundstückes ist die Mitbenutzung gegen einen angemessenen Beitrag (§ 99) zu den Herstellungs- und Erhaltungskosten insoweit zu gestatten, als hierdurch der Zweck der Anlage nicht erheblich beeinträchtigt oder gefährdet wird.

§ 56. Verpflichtung zur Einlösung von Liegenschaften und Anlagen.

(1) Wer die Einräumung einer Grunddienstbarkeit, die Benutzung, Verlegung oder Beseitigung eines Privatgewässers oder die Gestattung einer wesentlichen Veränderung des Grundwasserstandes (§ 50, Punkt d) begeht, ist auf Antrag des Grundeigentümers zur Einlösung der betroffenen Grundflächen zu verpflichtet.

(2) Wäre der nach einer Grundeinlösung oder Grundabtretung verbleibende Rest eines Grundstückes oder einer Liegenschaft nicht mehr zweckmäßig nutzbar, so ist auf Verlangen des Eigentümers das ganze Grundstück oder die ganze Liegenschaft einzulösen.

(3) In gleicher Weise sind Wasserbenutzungsanlagen und die von ihnen unmittelbar abhängigen Betriebe und Einrichtungen, ferner Bauwerke, insoweit einzulösen, als deren zweckmäßige Benutzbarkeit durch eine Enteignung nach den §§ 51 und 52 verlorengegangen. Die Pflicht zur Einlösung entfällt, wenn ein vollwertiger Ersatz für die enteignete Wassernutzung angeboten und ohne hinreichenden Grund abgelehnt wird.

(4) In allen diesen Fällen ist die Entschädigung bei Abgang einer gültlichen Übereinkunft nach § 99 zu bestimmen.“

Artikel VII.

§ 58, Abs. (2), erhält folgende Fassung:

„(2) Erwächst hiervon ein erheblicher Schaden, so können die Eigentümer des Wassers und andere Wasserbenutzungsberechtigte eine Entschädigung von derjenigen Ortschaft oder Gemeinde beanspruchen, zu deren Gunsten die vorübergehende Wassernutzung verfügt worden ist. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Eintreten des Schadens bei der Wasserrechtsbehörde geltend gemacht wird.“

Artikel VIII.

In § 82 erhält der Abs. (5) die Bezeichnung (6); Abs. (1) und (2) sowie der neue Abs. (5) haben zu lauten:

„(1) Der Landeshauptmann ist mit Ausnahme der Strafsachen und der ausdrücklich einer anderen Behörde vorbehaltenen Angelegenheiten in erster Instanz zuständig

- a) für alle Angelegenheiten, die ihm durch besondere Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zugewiesen sind sowie für alle fließenden Gewässer, die unter § 2, Abs. (1), Punkt a, fallen;
- b) für Staubecken [Abs. (6)], einschließlich der mit ihnen wasserwirtschaftlich verbundenen Anlagen, und für Wasserkraftanlagen, deren mögliche Höchstleistung 100 kW übersteigen soll;

4

- c) für Grundwassererschließungs-, Wasserversorgungs-, Bewässerungs-, Entwässerungs- und Abwasseranlagen, deren Umfang über den Bedarf bäuerlicher oder kleingewerblicher Betriebe oder einzelner Siedlungen hinausgeht;
- d) für Schutz- und Regulierungswasserbauten an öffentlichen Gewässern, denen ein von der Wasserbauverwaltung des Bundes oder eines Landes verfaßter oder überprüfter Entwurf zugrunde liegt;
- e) für Anlagen, die einer Genehmigung auch nach anderen Vorschriften bedürfen, wenn hiernach der Landeshauptmann oder ein Bundesministerium zur Entscheidung in erster Instanz berufen ist;
- f) für Anlagen, bei denen eine mit der allgemeinen Verwaltung betraute, sonst nach § 81 zuständige Ortsgemeinde als Unternehmer auftritt oder als Partei beteiligt ist;
- g) für die Angelegenheiten der Zwangsgenossenschaften (§ 62), der Wasserwerksgenossenschaften (§ 75) und der Wasserverbände (§ 78) einschließlich ihrer Wasseranlagen; ferner für die Bildung von Wasser- genossenschaften, wenn die Bewilligung der Anlage in die Zuständigkeit des Landeshauptmannes fällt;
- h) für die Öffentlicherklärung von Privatgewässern, soweit nicht Gewässer des Bundes in Betracht kommen.

(2) Der Landeshauptmann ist auch zuständig, wenn eine bestehende Anlage über die im Abs. (1), Punkt b und c, angegebenen Grenzen hinaus erweitert wird oder wenn ein Wasserrechtsstreit sich mindestens auf eine in seine Zuständigkeit fallende Anlage bezieht.

(3) Die Bestimmung des Abs. (1), Punkt a, schließt nicht aus, daß Verfügungen nach den §§ 8, Abs. (4), 15, Abs. (2)-bis (8), 43, 44 und 46 von der Bezirksverwaltungsbehörde insoweit getroffen werden, als der Landeshauptmann keine Anordnung erlassen hat.“

Artikel IX.

In § 83 erhält der Abs. (4) die Bezeichnung (5); Abs. (1) und der neue Abs. (4) haben zu lauten:

„(1) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist mit Ausnahme der Strafsachen in erster Instanz zuständig:

- a) für ortsfeste Wasserkraftanlagen und umfangreichere Schutz- und Regulierungswasserbauten an der Donau;
- b) für Schwergewichtstalsperren, deren Höhe über Gründungsohle 25 m übersteigt, sowie für alle Talsperren, die in besonderer Bauweise (zum Beispiel in aufgelöster Bauweise, in Dammbauweise oder als Gewölbe-

sperre) ausgeführt werden, sowie für die mit ihnen unmittelbar zusammenhängenden Anlagen;

- c) für Bauten und Anlagen an und in Grenzwässern, die zwischenstaatliche Verhandlungen oder Abmachungen erfordern;
- d) für Wasserversorgungsanlagen eines Versorgungsgebietes von mehr als 100.000 Einwohnern, jedoch ausschließlich der Verteilungsanlagen;
- e) für die Öffentlicherklärung von Privatgewässern des Bundes;
- f) für die Festsetzung oder Verlängerung von Bauvollendungsfristen (§ 94), wenn hiervon ein Gesamtausmaß von sechs Jahren überschritten werden soll.

(4) In allen Fällen, in denen das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in erster Instanz zuständig ist, kann es mit der Ausschreibung und Durchführung mündlicher Verhandlungen den Landeshauptmann betrauen.“

Artikel X.

In § 84, Abs. (1), ist als neuer Punkt e folgende Bestimmung anzufügen:

„e) derjenige, dessen Bauvorhaben zum bevorzugten Wasserbau erklärt wurde [§ 83, Abs. (2)], soweit sein Bauvorhaben berührt wird.“

Artikel XI.

In § 84 erhalten ferner die Abs. (2) bis (4) die Bezeichnung (3) bis (5); als neuer Abs. (2) ist folgende Bestimmung einzufügen:

„(2) Wer die Stellung als Partei auf Grund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, daß ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde. Hierauf ist bei Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ausdrücklich hinzuweisen.“

Artikel XII.

Im § 89 wird folgende Bestimmung als Abs. (3) angefügt:

„(3) Abs. (2) findet auf Inhaber betroffener Wasserbenutzungsrechte, die als solche weder im Wasserbuch eingetragen noch zur Eintragung bei der Wasserbuchbehörde angemeldet sind, keine Anwendung.“

Artikel XIII.

§ 94 hat zu lauten:

§ 94. Fristen.

(1) Zugleich mit der Bewilligung einer Wasseranlage sind angemessene Fristen für den Baubeginn und die Bauvollendung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 28, Abs. (1), Punkt f, kalendermäßig zu bestimmen. Erforderlichenfalls können Teilfristen für wesentliche Anlageteile

festgesetzt werden. Fristverlängerungen, die durch das Berufungsverfahren notwendig werden, sind von Amts wegen vorzunehmen.

(2) Die Wasserrechtsbehörde — in den Fällen des § 83, Abs. (1), Punkt e, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft — kann aus triftigen Gründen diese Fristen verlängern, wenn vor ihrem Ablauf darum angesucht wird; die vorherige Anhörung der Parteien oder die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist nicht erforderlich.

(3) Bei Erklärung eines Bauvorhabens als bevorzugter Wasserbau [§ 83, Abs. (2)] sind auch Fristen für die Einreichung eines verhandlungsreifen Entwurfes und für die Erwirkung der Bewilligung festzusetzen, die gleichfalls aus triftigen Gründen verlängert werden können. Durch den fruchtbaren Ablauf dieser oder der in Abs. (1) bezeichneten Fristen tritt die Erklärung als bevorzugter Wasserbau außer Kraft.

(4) Wurde die Bestimmung der in den Abs. (1) und (3) bezeichneten Fristen oder der nach § 22, Abs. (2) und (3), festzusetzenden Dauer unterlassen, so kann der Bescheid jederzeit entsprechend ergänzt werden.

(5) Den Baubeginn und die Bauvollendung der ganzen Anlage oder wesentlicher Anlageteile [Abs. (1)] hat der Unternehmer der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Erst nach der Anzeige über die Bauvollendung ist er berechtigt, mit dem Betriebe zu beginnen. Die wasserrechtliche Bewilligung kann aber erforderlichenfalls auch an die Bedingung geknüpft werden, daß mit dem Betriebe erst nach Durchführung der behördlichen Überprüfung (§ 102) begonnen werden darf.“

Artikel XIV.

§ 96, Abs. (1), erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Im Verfahren über bevorzugte Wasserbauten [§ 83, Abs. (2)] ist über die Notwendigkeit, den Gegenstand und den Umfang von Zwangsrechten (§ 47) sowie über die den betroffenen Dritten zu leistenden Entschädigungen und Beiträge (§ 99) erst nach Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung — soweit nicht schon im Bewilligungsbescheid Übereinkommen beurkundet oder aus öffentlichen Rücksichten Verfügungen getroffen wurden — in einem gesonderten Verfahren (Entschädigungsverfahren) vom Landeshauptmann zu verhandeln und abzusprechen.“

Artikel XV.

§ 99, Abs. (1), erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Über die Pflicht zur Leistung von Entschädigungen, Ersätzen, Beiträgen und Kosten, die entweder in diesem Bundesgesetz oder in den für die Pflege und Abwehr bestimmter Gewässer geltenden Sondervorschriften vorgesehen sind, entscheidet, sofern dieses Bundesgesetz

[§§ 18, Abs. (6), 27 und 111 bis 117] oder die betreffende Sondervorschrift nichts anderes bestimmt, die Wasserrechtsbehörde. Vor der Entscheidung sind die Parteien und wenigstens ein Sachverständiger zu hören; hierbei ist auch zu prüfen, ob Sach- oder Geldleistungen festzusetzen sind. In der Entscheidung ist auszusprechen, ob, in welcher Höhe, auf welche Art und in welcher Frist die Entschädigung oder der Beitrag zu leisten ist. Gebotenenfalls können wiederkehrende Leistungen und die Sicherstellung künftiger Leistungen angeordnet sowie die Nachprüfung und anderweitige Festsetzung nach bestimmten Zeiträumen vorbehalten werden.“

Artikel XVI.

Zwischen die §§ 101 und 102 wird folgende Bestimmung als § 101 a eingereiht:

„§ 101 a. Bestellung einer Bauaufsicht.

(1) Die Wasserrechtsbehörde kann zur Überwachung der Bauausführung bewilligungspflichtiger Wasseranlagen geeignete Aufsichtsorgane (wasserrechtliche Bauaufsicht) durch Bescheid bestellen.

(2) Die wasserrechtliche Bauaufsicht erstreckt sich auf die fach- und vorschriftsgemäße Ausführung der Bauarbeiten und auf die Einhaltung der einschlägigen Bedingungen des Bewilligungsbescheides.

(3) Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, jederzeit Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen an der Baustelle vorzunehmen, Einsicht in Behelfe, Unterlagen u. dgl. zu verlangen und erforderlichenfalls Baustoffe, Bauteile und bau-technische Maßnahmen zu beanstanden. Wird keine Übereinstimmung erzielt, ist unverzüglich die Entscheidung der Wasserrechtsbehörde einzuhören.

(4) Die Organe der wasserrechtlichen Bauaufsicht sind zur Wahrung der ihnen zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet.

(5) Durch die Abs. (1) bis (4) werden anderweitige einschlägige Bestimmungen, wie bau- und gewerbepolizeiliche Vorschriften u. dgl., nicht berührt. Auch wird die Verantwortlichkeit der Unternehmer und Bauführer durch Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht nicht eingeschränkt.

(6) Die Kosten der wasserrechtlichen Bauaufsicht hat der Unternehmer zu tragen; eine einvernehmliche Pauschalierung ist zulässig.“

Artikel XVII.

In § 102 entfallen die Abs. (5) und (6); Abs. (3) erhält folgende Fassung:

„(3) Mit Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des Überprüfungsbescheides — wenn aber eine

6

Überprüfung gemäß Abs. (2) unterbleibt, mit Ablauf eines Jahres nach erfolgter Ausführung — verliert eine Anlage ihre Eigenschaft als bevorzugter Wasserbau.“

Artikel XVIII.

Zwischen die §§ 102 und 103 wird folgende Bestimmung als § 102 a eingereiht:

„§ 102 a. Überwachung der Gewässer und Wasseranlagen.

(1) Der Zustand der Gewässer sowie die Instandhaltung und Benutzung aller nach diesem Bundesgesetze bewilligungspflichtigen Wasseranlagen unterliegt der Überwachung durch die Bezirksverwaltungsbehörden. Diese können sich jederzeit von der Übereinstimmung einer Anlage mit der erteilten Bewilligung überzeugen. Erforderlichenfalls haben sie selbst eine Verfügung zu treffen oder an die zuständige übergeordnete Wasserrechtsbehörde zu berichten.

(2) Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind überdies auf Kosten des Wasserberechtigten einer jährlichen Überprüfung an Ort und Stelle auf ihre Eignung für den genehmigten Zweck durch den Amtsarzt und erforderlichenfalls durch einen Fachhygieniker zu unterziehen. Hierbei ist das Wasser von Gemeindewasserleitungen auch durch amtliche Untersuchungsanstalten nachprüfen zu lassen [§ 85, Abs. (1), Punkt h]. Das Ergebnis dieser Überprüfungen ist der Wasserrechtsbehörde zu übermitteln.

(3) Einer wiederkehrenden Überprüfung unterliegen auch Abwasseranlagen. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

(4) Werden bei Überprüfungen im Sinne der Abs. (2) und (3) Mißstände festgestellt, hat die Wasserrechtsbehörde die zur Beseitigung notwendigen Maßnahmen vorzuschreiben.“

Artikel XIX.

In § 104 erhalten die Abs. (4) und (5) die Bezeichnung (5) und (6); Abs. (1) und der neue Abs. (4) haben zu lauten:

„(1) Die Wasserrechtsbehörde kann bei Gefahr im Verzuge — zur Wahrung öffentlicher Interessen von Amts wegen, zum Schutze privater Interessen auf Antrag — die erforderlichen einstweiligen Verfügungen treffen. Für die Anordnung einstweiliger Verfügungen ist während der Anhängigkeit eines wasserrechtlichen Verfahrens die für dieses zuständige Wasserrechtsbehörde, in allen übrigen Fällen der Landeshauptmann, so lange jedoch dieser keine Verfügung trifft, die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

(4) Mangels einer ausdrücklichen Befristung treten einstweilige Verfügungen mit Ablauf eines Jahres, vom Tage ihrer Rechtskraft an gerechnet, außer Kraft.“

Artikel XX.

§ 105 hat zu lauten:

„§ 105. Berufung.

(1) Über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet der Landeshauptmann endgültig. Die Berufung gegen Bescheide, die in erster Instanz der Landeshauptmann oder in seinem Namen die Bezirksverwaltungsbehörde [§ 82, Abs. (4)] erlässt, geht an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Die Berufung gegen Bescheide des Landeshauptmannes ist in dreifacher Ausfertigung einzu bringen.“

Artikel XXI.

§ 107 hat zu laufen:

„§ 107. Wasserbücher.

(1) Für jeden Verwaltungsbezirk ist ein Wasserbuch nebst Wasserkarten- und Urkundensammlung zu führen, worin sämtliche im Bezirke bereits bestehenden und auf Grund dieses Gesetzes neu erworbenen Wasserbenutzungsrechte einschließlich der Rechte zur Einbringung von festen Stoffen, Flüssigkeiten oder Gasen in Gewässer sowie die Bestimmungen bezüglich der Höhe der Staumaße und die darin vorfallenden Änderungen mit Beziehung auf die zugrunde liegenden Entscheidungen in Übersicht gehalten werden müssen.

(2) In das Wasserbuch sind auch jene Wasserbenutzungen und bestehenden Wasserbenutzungsanlagen einzutragen, die schon nach den bisher geltenden Gesetzen einzutragen gewesen wären oder die erst nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der behördlichen Bewilligung unterliegen und daher gemäß § 125 als zu Recht bestehend anzusehen sind.

(3) Auf Antrag des Inhabers sind auch ständige Wassernutzungen, die der Bewilligungspflicht nicht unterliegen, im Wasserbuch ersichtlich zu machen.

(4) In einem besonderen Anhang zum Wasserbuch sind die Wassergenossenschaften (§ 60), Wasserwerksgenossenschaften (§ 75) und Wasserverbände (§ 78) aufzunehmen. Dieser Anhang hat für jede dieser Körperschaften die Anerkennungsurkunde und die Satzungen zu enthalten.

(5) Für jede Wasserbucheintragung ist vom Wasserberechtigten eine Gebühr zu entrichten; jedoch bleiben Wasserberechtigungen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke des eigenen Betriebes von der Eintragungsgebühr ausgenommen.“

Artikel XXII.

Zwischen die §§ 107 und 108 wird folgende Bestimmung als § 107a eingefügt:

„§ 107a. Führung der Wasserbücher.

(1) Wasserbuchbehörde ist der Landeshauptmann. Erstreckt sich ein Wasserrecht über zwei oder mehrere Länder, so bestimmt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft einen der beteiligten Landeshauptmänner (Bürgermeister der Stadt Wien) als Wasserbuchbehörde für dieses Wasserrecht.

(2) Die Wasserbuchbehörde bestellt einen oder mehrere geeignete Wasserbuchführer, denen die Verantwortung für die ordnungsmäßige Führung der ihnen anvertrauten Wasserbücher zufällt.

(3) Jeder Eintragung im Wasserbuch und jeder Änderung oder Löschung einer Eintragung muß ein darauf bezüglicher Bescheid der Wasserbuchbehörde vorausgehen, der den Wortlaut der Eintragung festsetzt.

(4) Jedermann steht es frei, das Wasserbuch mit der Wasserkarten- und Urkundensammlung einzusehen und Abschriften zu nehmen.

(5) Die Einrichtung und Führung des Wasserbuches, der Wasserkarten- und Urkundensammlung sowie die Mitwirkung der Wasserberechtigten, ferner die für Eintragungen und Einsichtnahmen im Wasserbuch sowie für Abschriften aus diesem oder der Urkundensammlung zu entrichtenden Gebühren werden durch Verordnung geregelt.“

Artikel XXIII.

In § 108 erhält Abs. (2) folgende Fassung:

„(2) Die gleiche Beweiskraft kommt allen seit 1. Jänner 1922 auf Grund landesrechtlicher Vorschriften vorgenommenen Eintragungen zu.“

Artikel XXIV.

In § 108 ist ferner folgende Bestimmung als neuer Abs. (4) anzufügen:

„(4) Stellt sich heraus, daß der Zustand eines Wasserbuches den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen in größerem Umfange nicht entspricht, hat dies der Landeshauptmann unter Anführung der voraussichtlichen Dauer dieses Zustandes im Landesgesetzblatt kundzumachen. Die Kundmachung hat zur Folge, daß für die in der Verlautbarung genannte Zeit den Wasserbuch-eintragungen Beweiskraft nicht zukommt.“

Artikel XXV.

In § 125 ist als neuer Abs. (3) folgende Bestimmung anzufügen:

„(3) Der Fortbestand der nach Abs. (1) und (2) anerkannten Berechtigungen ist jedoch davon abhängig, daß ihre Eintragung im Wasserbuch,

sofern sie nicht schon erfolgt ist, innerhalb einer vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung mit wenigstens einem Jahr zu bestimmenden Frist bei der Wasserbuchbehörde beantragt wird.“

§ 2. (1) Bis zur Erlassung von Bestimmungen über wasserwirtschaftliche Rahmenpläne kann das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft für bestimmte Gewässer, Gewässerstrecken, Quell- oder Einzugsgebiete wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen treffen; besonderes Augenmerk ist hiebei der Trinkwasserversorgung zuwenden.

(2) Die Rahmenverfügungen sind für alle Verwaltungsbehörden bindend und können zum Gegenstand haben:

- a) die Widmung für bestimmte wasserwirtschaftliche Zwecke;
- b) Einschränkungen bei Verleihung von Wasserrechten;
- c) Gesichtspunkte für die Handhabung der §§ 15, 28 bis 31 und 94 WRG.;
- d) die Beibehaltung eines bestimmten Zustandes.

(3) Ansuchen, die einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung widersprechen, sind abzuweisen; die Abweisung muß sachlich und nicht nur mit dem Hinweis auf die Rahmenverfügung begründet werden. Gegen den abweislichen Bescheid ist die Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig; sie kann mit einem Antrag auf Abänderung der Rahmenverfügung verbunden werden.

§ 3. (1) Der Landeshauptmann hat ein geeignetes Organ mit der Zusammenfassung aller wasserwirtschaftlichen Planungsfragen im Lande zu betrauen; dieses überwacht auch die Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügungen. Alle Stellen und Unternehmungen, die Wasseranlagen im Lande projektiert, haben ihm ihre Bauvorhaben schon vor Ausarbeitung des Entwurfes anzuzeigen.

(2) Die Wasserrechtsbehörde hat von jedem Gesuch um Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung oder um Erstreckung von Fristen und von jeder Anzeige nach § 29 WRG. sowie von der Notwendigkeit, Vorkehrungen wegen Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechtes zu treffen, das nach Abs. (1) betraute Organ zu verständigen; findet eine mündliche Verhandlung statt, hat die Verständigung spätestens zugleich mit der Annahme der Verhandlung zu erfolgen.

(3) In den Fällen des Abs. (2) hat die Wasserrechtsbehörde — im Zweifel nach Anhörung des gemäß Abs. (1) betrauten Organs — im Bescheid ausdrücklich festzustellen, ob ein Widerspruch mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung vorliegt. Ein Bescheid, der diese Feststellung unterläßt oder sich über einen festgestellten

8

Widerspruch hinwegsetzt, kann innerhalb von sechs Jahren nach Eintreten der Rechtskraft als nichtig erklärt werden.

§ 4. (1) Der Landeshauptmann kann Wasserberechtigte zu örtlichen Beobachtungen, Messungen u. dgl. zwecks Förderung der Gewässerkunde verpflichten, soweit ihnen hiervon keine besondere Belastung erwächst.

(2) Zu dem in Abs. (1) genannten Zwecke haben die Wasserberechtigten den Beauftragten des hydrographischen Dienstes (§ 109) Einsicht in vorhandenes gewässerkundliches Material zu gewähren, wenn nicht begründete Interessen entgegenstehen.

(3) Den Wasserberechtigten gebührt hiebei der Ersatz (§ 99 WRG.) jener Kosten, die ihnen tatsächlich erwachsen. Der Anspruch ist bei der Wasserrechtsbehörde binnen drei Monaten bei sonstigem Verlust geltend zu machen.

§ 5. Die Bewilligung zur Einbringung von festen Stoffen, Flüssigkeiten oder Gasen in ein Gewässer kann davon abhängig gemacht werden, daß mäßige Beiträge für Zwecke der Abwasserforschung geleistet werden. Eine Vorschreibung dieser Art ist auch für bestehende Anlagen zulässig. Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch Verordnung getroffen.

§ 6. (1) Die Bestimmungen der Artikel III, XI, XII und XXV werden erst zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes wirksam. Für bestimmte Gebiete oder für einzelne Gruppen von Wasserberechtigten kann das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft einen späteren Zeitpunkt festsetzen.

(2) Die im Artikel XX verfügte Einschränkung des Instanzenzuges wird erst fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes wirksam.

(3) Für Bauvorhaben, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als bevorzugte Wasserbau-

ten erklärt worden sind, wird die Frist für die Einreichung eines verhandlungsreifen Entwurfes mit einem Jahr, die Frist für die Erwirkung der Bewilligung mit drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Erklärung als bevorzugter Wasserbau, bestimmt. Werden diese Fristen überschritten, so erlischt die Erklärung als bevorzugter Wasserbau.

§ 7. War am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes eine mündliche Verhandlung bereits anberaumt, so obliegt ihre Durchführung und die Erlassung des Bescheides der bisher zuständigen Behörde auch dann, wenn nach den neuen Vorschriften ein Wechsel in der Zuständigkeit eintritt.

§ 8. Die Verordnung über Vereinfachungen im Wasser- und Wasserverbandsrecht vom 10. Februar 1945, Deutsches R. G. Bl. I S. 29, tritt außer Kraft.

§ 9. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist ermächtigt, das Bundesgesetz vom 19. Oktober 1934, B. G. Bl. II Nr. 316, betreffend das Wasserrecht, in jener Fassung wieder zu verlautbaren, die den seither eingetretenen und den durch dieses Bundesgesetz vorgenommenen Änderungen sowie den gegenwärtigen staats- und verwaltungsrechtlichen Einrichtungen entspricht. Hinweise auf andere Gesetzesstellen dürfen hiebei ergänzt und berichtigt werden; ferner ist in der Wiederverlautbarung das Gesetz mit dem Kurztitel „Wasserrechtsgesetz (WRG.)“ zu bezeichnen. Endlich sind die §§ 2 bis 5 dieses Bundesgesetzes als Anhang und die Bestimmungen der §§ 6 bis 8 in Form von Anmerkungen wiedergegeben.

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Erläuternde Bemerkungen,

Mit der Wasserrechtsnovelle vom 7. August 1945, St. G. Bl. Nr. 113, wurden die 1944 außer Kraft gesetzten Bestimmungen über bevorzugte Wasserbauten als dauerndes Rechtsgut in das österreichische Wasserrechtsgesetz eingearbeitet und eine bereits fühlbare Lücke hinsichtlich der Erhaltungspflicht von Wasseranlagen geschlossen. Damit wurde die erste Voraussetzung für die Befriedigung der besonderen Bedürfnisse und Anforderungen des Wiederaufbaues an die österreichische Wasserwirtschaft geschaffen.

Seither haben die Nachkriegsverhältnisse die Notwendigkeit einer Anpassung der wasserrecht-

lichen Bestimmungen noch augenscheinlicher gemacht. Denn seit der Abfassung des Wasserrechtsgegesetzes 1934 haben nicht nur die Wirtschaft mit ihren Bedürfnissen hinsichtlich der Wasserversorgung, der Energieerzeugung, der landwirtschaftlichen Wassernutzung und der Abwasserbeseitigung und die Wissenschaft und Technik auf diesen Gebieten sich weiterentwickelt, sondern es stellt auch der Wiederaufbau in Verbindung mit den Kriegsfolgen besondere Anforderungen an die österreichische Wasserwirtschaft. Hiebei sind die Maßnahmen zur Behebung der Energienot besonders zu erwähnen. Die Wasser-

rechtsbehörden können nun diesen vielfachen Anforderungen mit den derzeit geltenden Bestimmungen kaum mehr gerecht werden.

Die dringlichsten Abänderungen sind im vorliegenden Entwurfe einer Wasserrechtsnovelle 1947 enthalten. Sie lassen sich inhaltlich in vier Gruppen teilen. Eine gilt der Neuordnung der Zwangsrechte, die derzeit wenig übersichtlich und außerdem zu eng gegenüber bestehenden Wasserrechten sind. Als Folge hiervon mußte 1938 ein Gesetz über bevorzugte Wasserbauten mit Ausnahmebestimmungen erlassen und seither fast jeder größere Wasserkraftbau als bevorzugter Wasserbau behandelt werden. Ein Ausnahmeverfahren darf aber nicht zur Regel werden; die Enteignungsrechte werden daher so gestaltet, daß sie für den Normalfall gerade ausreichen. Hand in Hand mit ihrer Erweiterung muß aber notwendigerweise auch eine stärkere Sicherung der Wasserversorgung und des landwirtschaftlichen Wasserbedarfes erfolgen.

Die zweite Gruppe umfaßt Bestimmungen über die Zuständigkeit und den Instanzenzug. Sie sind von der Absicht getragen, das wasserwirtschaftliche Schwergewicht mehr als bisher in die Mittelinstanz zu verlagern, diese aber gleichzeitig von den Angelegenheiten rein örtlicher Bedeutung zu entlasten. Zu diesem Zweck wird nicht nur die Zuständigkeit des Landeshauptmannes neu formuliert, sondern es werden auch aus der erinstanzlichen Zuständigkeit des Ministeriums Aufgaben an den Landeshauptmann abgetreten.

Eine dritte Gruppe von Bestimmungen ist dem Wasserbuch gewidmet. Der Zustand der Wasserbücher ist seit rund 30 Jahren nicht so, wie er sein sollte. Es hängt dies, von verschiedenen anderen Schwierigkeiten abgesehen, nicht zuletzt damit zusammen, daß die Mitwirkung der Beteiligten auf die Dauer nicht entbehrlich werden kann. Der Grundsatz, daß die Wasserbücher von Amts wegen zu führen sind, ist durch die ungeahnte Entwicklung der Wasserwirtschaft überholt worden und kann heute nicht mehr befriedigen. Die Novelle bringt daher nicht nur neue Bestimmungen über die Führung der Wasserbücher durch die Wasserbuchbehörden, sondern weckt auch das Interesse an der tatsächlichen Eintragung im Wasserbuch. Denn nur eine aktive Mitwirkung der Beteiligten wird jenen Zustand der Wasserbücher herbeiführen können, der schon seit langem das Ziel verschiedener, zum Teil kostspieliger Aktionen gewesen ist.

Die letzte Gruppe umfaßt Bestimmungen wasserwirtschaftlicher Art, wobei zunächst hauptsächlich Engen des geltenden Rechtes beseitigt werden. Positive Vorschriften zugunsten einer planvollen Wasserwirtschaft scheinen nur als Übergangsbestimmungen auf. Ihre umfassende Regelung bedarf noch weiterer Klärung und praktischer Erfahrungen und muß daher ebenso wie die Ausgestaltung des Rechtes der Wasser-

genossenschaften einer späteren Novelle vorbehalten bleiben.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird ausgeführt:

Zu § 4:

Im Einklang mit der neuen Fassung des § 82, Abs. (4), soll der Landeshauptmann auch hier die Möglichkeit haben, seine Entscheidungs- und Verwaltungsbefugnisse hinsichtlich des öffentlichen Wassergutes für alle Gewässer, nicht nur soweit Seen in Betracht kommen, auf die erste Instanz zu übertragen.

Zu §§ 22 und 29:

Die Notwendigkeit, wasserwirtschaftliche Gesichtspunkte gegenüber dem einzelnen in Zukunft stärker als bisher zur Geltung zu bringen, steht mit dem Inhalt der aufzuhebenden Bestimmungen in Widerspruch. Dagegen erscheint es zweckmäßig, die Wiederherstellung einer zerstörten Anlage zum Anlaß zu nehmen, um wichtige Regulierungsinteressen in einem Zeitpunkt zur Geltung zu bringen, wo dies ohne Beseitigung bestehender Werte möglich ist.

Bei § 29 darf allerdings der Grundgedanke nicht übersehen werden, daß das Wasserrecht durch die Zerstörung nicht erloschen ist. Deshalb dürfen vom Wasserberechtigten nur solche Abänderungen gefordert werden, die seiner durch die Zerstörung der Anlage geschwächten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vollauf Rechnung tragen.

Zu §§ 27, 84, 89 und 125:

Die Vorschrift des § 107, daß alle Wasserbenutzungsrechte, und des § 23, Abs. (2), daß alle neuen Wasserrechtsbesitzer in das Wasserbuch einzutragen sind, entbehrt bisher einer wirksamen Sanktion. Nur die Behörde hat derzeit ein Interesse daran, Wasserbenutzungsrechte und ihre Inhaber in das Wasserbuch eintragen zu lassen; den Wasserberechtigten mangelt dieses Interesse aber um so mehr, als die Nichteintragung für sie keinen nennenswerten Nachteil bedeutet. Um nun bei den Wasserberechtigten ein positives Interesse an der Führung der Wasserbücher zu erwecken, sollen in den §§ 27, 84, 89 und 125 verschiedene Rechte, beziehungsweise Vorteile an die Eintragung in das Wasserbuch oder an den diesbezüglichen Antrag geknüpft werden. Wasserberechtigte, die im Wasserbuch nicht eingetragen sind oder ihr Wasserbenutzungsrecht zur Eintragung noch nicht angemeldet haben, werden gewisser Vorteile verlustig gehen. Dies führt aber noch nicht so weit, daß der tatsächliche Bestand eines Wasserrechtes von der Eintragung ins Wasserbuch abhängig wird. Es ist dabei auch zu beachten, daß nichtbewilligungsbedürftige Wassernutzungen zum Unterschiede von den Wasserbenutzungsrechten nicht unter diese Bestimmungen fallen.

10

Es wird nun entsprechender Zeit bedürfen, um säumige Wasserberechtigte auf diese ungünstigen Rechtsfolgen in geeigneter Weise durch ihre Berufsvertretungen und in der Presse aufmerksam zu machen. Die genannten Bestimmungen können daher billigerweise nicht sogleich in Kraft gesetzt werden [vgl. § 6, Abs. (1), der Novelle].

Zu § 47:

Die hier festgesetzten Bestimmungen über die Einräumung von Zwangsrechten und über die Pflicht der Wasserrechtsbehörde, zunächst auf eine gütliche Übereinkunft hinzuwirken, gelten für alle Zwangsrechtsbestimmungen dieses Abschnittes.

Zu § 50:

Derzeit enthalten die Enteignungsbestimmungen der einzelnen Absätze der §§ 50 bis 54 wohl zu viele Unterscheidungen bezüglich Subjekt, Objekt und Voraussetzung der Enteignung, so daß es schwer ist, das Gesetz den tatsächlichen Bedürfnissen entsprechend zu handhaben.

Die Vorschriften über Zwangsrechte wurden daher in den §§ 50 bis 54 so gegliedert, daß der Enteignung von Liegenschaften und Bauwerken sowie von Privatgewässern, Wasserrechten, Anlagen und anderen Vorrichtungen die Enteignung für bevorzugte Zwecke folgt und daran sich besondere Schutzbestimmungen für die Landwirtschaft und für bestehende Nutzungen, insbesondere für die Wasserversorgung, anschließen. Durch die Zusammenfassung der alten §§ 51, 52 und 54, Abs. (2), im neuen § 51 konnten Lücken geschlossen und die Bestimmungen übersichtlicher gefaßt werden.

Die Lockerung und Erweiterung der Enteignungsbestimmungen für das Normalverfahren ist unbedingt nötig, wenn nicht alle größeren Bauvorhaben als bevorzugte Bauten behandelt werden sollen. Daß als Entschädigung bei Enteignungen auch von Amts wegen Ersatzsachleistungen in Erwägung zu ziehen sind, ist jetzt im § 99 ausdrücklich klargestellt.

Die Enteignung für Baumaßnahmen, die behördlich angeordnet wurden, entspricht einer Jahrzehntelang geübten Praxis und stellt die gesetzliche Sicherung für die Möglichkeit einer Beschaffung von Ersatzwasser, Herstellung von Ersatzbrücken, Umlegung von Wegen, von Schutzmaßnahmen gegen Rutschungen u. dgl. dar.

Zu § 51:

Die zwangsläufige Verlegung von Gewässern für städtebauliche Zwecke soll durch Abs. (2) ermöglicht werden. Für andere Zwecke, wie zum Beispiel für Straßenbauten, Eisenbahnen usw., sind die Enteignungsbestimmungen meist schon in den betreffenden Gesetzen enthalten.

Bei widerstreitenden Wasserversorgungsansprüchen würde es im Normalfall als widersinnig empfunden werden, den nächstgelegenen Bewerber auszuschalten. Sprechen besondere Gründe, wie zum Beispiel volkswirtschaftliche oder gesundheitliche Erfordernisse, für die Bevorzugung eines fremden Bewerbers, so muß dies nachgewiesen werden.

Zu § 52:

Während gemäß §§ 50 und 51 in jedem einzelnen Fall untersucht werden muß, ob das geplante Unternehmen im Vergleich zu den Nachteilen der Zwangsrechte überwiegende Vorteile erwarten läßt, wird für die unter § 52 fallenden Bauvorhaben diese Frage von vornherein bejaht, so daß im Einzelfall nur mehr das nötige Ausmaß der Enteignung beurteilt werden muß.

Zu § 53:

Das geltende Recht nimmt Rücksicht auf bestehende Wasserversorgungen, nicht aber auf einen Wasserbedarf, der erst gedeckt werden soll. Dies trifft besonders die Landwirtschaft und soll durch den neuen § 53 wettgemacht werden. Hierbei ist auch vorgesehen, offensichtliche Verschwendungen bei der Bodenbewässerung durch einzelne Grundbesitzer im Interesse der übrigen und der allgemeinen Nutzwasserversorgung einzuschränken.

Zu § 54:

Im Abs. (1) ist eine derzeit nur für Ent- und Bewässerungen geltende Bestimmung dahin erweitert worden, daß nunmehr bei allen Enteignungen zu prüfen ist, ob und inwieweit betroffene Wassernutzungen erhalten werden können.

Bei Enteignung von Wasserversorgungsanlagen ist eine Ersatzwasserversorgung grundsätzlich vorzusehen. Von dieser Verpflichtung können wichtige öffentliche Wasserversorgungsanlagen, die dadurch entsprechend ihrer Bedeutung eine besondere Stellung erhalten, unter besonderen Voraussetzungen befreit werden.

Zu § 55:

Die bisherigen Abs. (2) bis (4) erscheinen überflüssig, da ihr Inhalt entweder im Abs. (1) enthalten oder schon in den §§ 99 und 28 ausgesprochen ist.

Zu § 56:

Dieser Paragraph wurde vereinfacht und der Abs. (2) zu einer selbständigen Bestimmung ausgebaut. Abs. (3) ist künftig auf alle unmittelbar abhängigen Betriebsanlagen anzuwenden, zum Beispiel auch auf solche, die das Wasser für Fabrikationszwecke benötigen. Um einen Mißbrauch dieser erweiterten Einlösepflicht zu verhindern, wird der zweite Satz angefügt.

Zu § 82:

Abs. (1) ist neu formuliert worden, um zahlreiche Wassersachen von bloß örtlicher Bedeutung wieder in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde zurückzuführen, wogegen die wasserwirtschaftlich bedeutenden Angelegenheiten dem Landeshauptmann zugewiesen werden. Eine ziffernmäßige Größe als entscheidendes Moment der Zuständigkeitsabgrenzung hat sich wohl nur bei Wasserkraftanlagen bewährt. In Hinsicht soll daher für die Zuständigkeit bei allen anderen Anlagen die mögliche Auswirkung auf ihre Umgebung, auf betroffene Gewässer usw. maßgebend sein und eine gewisse Elastizität in den Zuständigkeitsgrenzen den Erfordernissen der Praxis besser Rechnung tragen. Zu beachten ist, daß in Punkt c der Maßstab für die Zuständigkeit sich aus dem Umfang der Anlage ergibt.

Wenn Verfügungen im Sinne der in Abs. (5) angeführten Paragraphen aus wasserwirtschaftlichen Rücksichten notwendig werden, muß der Landeshauptmann in der Lage sein, sie unmittelbar und unbehindert durch vorausgegangene Anordnungen der Bezirksverwaltungsbehörde zu treffen, deren Zuständigkeit jedoch insoweit aufrecht bleibt, als es sich um Fragen von örtlicher Bedeutung handelt (vgl. die ähnliche Regelung im § 104).

Zu § 83:

Schon die Wasserrechtsnovelle 1945 hat im Abs. (1) den damaligen Punkt c gestrichen und durch jene Angelegenheiten der Grenzgewässer ersetzt, die zwischenstaatliche Vereinbarungen erfordern. Nunmehr soll teilweise die Öffentlich erkläration von Privatgewässern und das Entschädigungsverfahren bei bevorzugten Wasserbauten (vgl. § 96) aus der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Ministeriums entfallen, während bei Talsperren diese Zuständigkeit eingeschränkt wird.

Zu § 94:

Diese Bestimmungen sind meist geltendes Recht. Für bevorzugte Wasserbauten ist weiter vorgesehen, daß der Bevorzugungscharakter bei Nichteinhaltung einer Frist verloren geht.

Zu § 96:

Während bei der Genehmigung eines bevorzugten Wasserbaues die öffentlichen Rücksichten im Vordergrund stehen, handelt es sich beim Entschädigungsverfahren vor allem um die Wahrung privater Rechte. Hier erscheint ein Zweistanzenzug nicht nur wünschenswert, sondern auch erforderlich, weil eine gerichtliche Überprüfung der von der Wasserrechtsbehörde festgesetzten Entschädigung nicht stattfindet.

Zu § 101 a:

Schon bisher wurde wiederholt bei der Genehmigung von Wasserkraftanlagen eine staatliche Bauaufsicht als Konsensbedingung vorgeschrieben, die aber der gesetzlichen Regelung entbehrte und daher in manchen Fällen zu Schwierigkeiten führte. Durch die neue Bestimmung soll der Bauaufsicht, die fallweise durch Bescheid der Wasserrechtsbehörde bestellt werden kann, eine rechtlich klare Grundlage gegeben werden. Insbesondere hat nach dieser Regelung bei Unstimmigkeiten zwischen dem Aufsichtsorgan und dem Unternehmer die Wasserrechtsbehörde beschleunigt zu entscheiden. Die Verantwortlichkeit von Unternehmer und Bauführer wird durch die Einsetzung dieser wasserrechtlichen Bauaufsicht nicht eingeschränkt; selbstverständlich bleiben auch die bau- und gewerbepolizeilichen Bestimmungen unberührt.

Zu § 102:

Die Erklärung als bevorzugter Wasserbau soll die Planung und Ausführung eines Bauvorhabens erleichtern, ihm aber nicht dauernd eine Bevorzugung verleihen, die die Zuständigkeit des Ministeriums zur Folge hat.

Zu § 102 a:

Die Abs. (1) und (2) sind aus den bisherigen Abs. (5) und (6) des § 102 hervorgegangen. Hierbei wurde im neuen Abs. (1) die den Bezirksverwaltungsbehörden obliegende Überwachungspflicht auch auf den Zustand der Gewässer ausgedehnt. Abs. (2) ist entsprechend den Wünschen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung erweitert worden.

Das Verlangen nach wiederkehrender Überprüfung der Abwässeranlagen [Abs. (3)] ist von verschiedenen Seiten gestellt worden. Hier mußte mangels entsprechender bestehender Einrichtungen und im Hinblick auf noch ausstehende Forschungsergebnisse das Nähere dem Verordnungswege vorbehalten werden.

Vorschreibungen nach Abs. (4) werden zumeist einer genaueren Einhaltung der Konsensbedingungen gelten; auch die §§ 22, Abs. (1), 31, 44 und 45 dürfen oft nützliche Grundlagen bieten. Bei argen Mißständen kommt gegebenenfalls § 68, Abs. (3), AVG., in Betracht.

Zu § 104:

Einstweilige Verfügungen außerhalb eines anhängigen Verfahrens sollen nunmehr in die Zuständigkeit des Landeshauptmannes fallen. Solange der Landeshauptmann nicht eingreift, kann die Bezirksverwaltungsbehörde diese Verfügungen erlassen. Um unbegrenzte Provisorien hintanzuhalten, wird die Vorschrift des Abs. (4) eingefügt, nach der jede einstweilige Verfügung nach einem Jahr außer Kraft tritt, falls sie nicht ausdrücklich länger oder kürzer befristet wird.

12

Zu § 105:

Die grundsätzliche Wiederherstellung des Zweistanzenzuges entspricht dem Gedanken, daß nicht gerade jene Angelegenheiten, die bei der Bezirksverwaltungsbehörde beginnen, einer doppelten Überprüfung unterliegen sollen, während bei den schwerwiegenderen Fragen, die erstmalig vom Landeshauptmann entschieden werden, die Berufung nur an eine Instanz möglich ist.

Anderseits haben die Erfahrungen mit dem Wasserrechtsgesetz 1934 gezeigt, daß immerhin eine gewisse Anzahl von Rechtsfragen unter Ausschaltung der ministeriellen Instanz an den Verwaltungsgerichtshof gelangt ist. Da seiner Entscheidung mehr oder weniger präjudizieller Charakter zukommt, ist für eine gewisse Übergangszeit im Interesse der Ausbildung einer einheitlichen Handhabung und Auslegung des Gesetzes der Dreistanzenzug aufrechterhalten [§ 6, Abs. (2) der Novelle].

Zu §§ 107 und 107 a:

Der Zustand der Wasserbücher ist nachweislich seit dem ersten Krieg unbefriedigend; verschiedene sogenannte Wasserbuchaktionen haben nur gebietsweise und zum Teil auch nur vorübergehend Abhilfe gebracht. Es steht aber außer Zweifel, daß ordentlich geführte Wasserbücher sowohl für die Verwaltung — insbesondere angesichts der kommenden wasserwirtschaftlichen Aufgaben — als auch für die Wasserberechtigten und alle am Wasser Interessierten unentbehrlich sind.

Die einwandfreie Führung eines Wasserbuches setzt Klarheit über den Wortlaut der Eintragung, verlässliche Wasserbuchführer, die Mitwirkung der Beteiligten und ausreichende Geldmittel voraus. Auf die Mitwirkung der Beteiligten zielen bereits die Artikel III, XI, XII und XXV der Novelle ab. Geeignete Wasserbuchführer sind nicht ausgenutzt, wenn sie nur das Wasserbuch eines einzelnen Bezirkes zu führen haben. Werden sie aber neben der Wasserbuchführung mit anderen Geschäften der Bezirksverwaltung befaßt, dann leidet erfahrungsgemäß darunter die Führung des Wasserbuches. Es ist daher notwendig, die Führung der Wasserbücher, die sich weiterhin bei den Bezirksverwaltungsbehörden befinden sollen, dem Landeshauptmann zu übertragen, wo unter anderem auch die für die Ausfüllung der Wasserbuchblätter erforderlichen Schreibmaschinen mit großem Wagen vorhanden sind.

Der Wortlaut der Eintragung soll nicht vom Wasserbuchführer frei entworfen werden und unüberprüft ins Wasserbuch gelangen, sondern jeder Eintragung muß ein formeller Wasserbuchbescheid vorausgehen. Die hiemit verbundene Arbeit wird unter der verantwortlichen Leitung und Aufsicht aktiver Beamter der Landeshaupt-

mannschaft größtenteils von Pensionisten gegen mäßiges Entgelt besorgt werden können. Um diese Mehraufwendungen zu decken, sollen für die Eintragungen geringfügige Gebühren zu entrichten sein, deren Höhe durch Verordnung einvernehmlich mit dem Bundesministerium für Finanzen festgesetzt werden wird.

Zu § 108:

Im Abs. (2) wird der Wortlaut durch Unterlassung einer entbehrlichen Aufzählung aller im Frage kommenden Landesgesetze wesentlich vereinfacht. Die Vorschrift des Abs. (4) ist notwendig, da der Zustand der Wasserbücher in manchen Bezirken derart ist, daß ihnen die im Abs. (1) zuerkannte Beweiskraft nicht zugesprochen werden kann.

Zu § 2 der Novelle:

Mit dieser und der folgenden Bestimmung wagt die Wasserrechtsgesetzgebung einen Schritt in Neuland, um die gesteigerten Ansprüche an den österreichischen Wasserschatz nach Möglichkeit befriedigen zu können. Hierzu bedarf es wasserwirtschaftlicher Rahmenpläne für alle wichtigeren Flussgebiete, was nicht nur entsprechende örtliche Vertrautheit, sondern auch reiches Beobachtungsmaterial und dessen Auswertung voraussetzt. Nun ist aber gerade der hydrographische Dienst während des Krieges empfindlich behindert gewesen. Andererseits geht es nicht an, den Ausbau der Wasserkräfte, die Herstellung neuer Bewässerungsanlagen usw. bis zur Ausarbeitung wasserwirtschaftlicher Rahmenpläne aufzuschieben. Damit hier kein Hindernis für eine spätere Gesamtlösung entsteht, müssen entsprechende Maßnahmen — Rahmenverfügungen — schon jetzt getroffen werden können.

Diese Rahmenverfügungen als Bausteine der künftigen Rahmenpläne können zum Beispiel besagen, daß ein bestimmtes Waldgebiet für die Trinkwasserversorgung vorbehalten ist, daß in der Donaustrecke unterhalb von Wien die rasche Abfuhr der städtischen Abwässer gesichert bleiben muß, daß für Wasserkraftnutzungen diese oder jene Flußstrecken in Betracht kommen usw.

Anregungen zu wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügungen dürften hauptsächlich von der Bundeswasserbauverwaltung, den Landesbauämtern und den Wasserkraftgesellschaften kommen. Doch steht jedermann ein Vorschlag frei. Nach sorgfältiger Überprüfung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft als oberster Wasserrechtsbehörde und nach Anhörung der beteiligten Stellen ergehen dann von Fall zu Fall die Verfügungen. Da aus ihnen in der Regel kein Recht erwächst, können sie nach den Erfahrungen, die sich im konkreten Falle ergeben, wieder abgeändert oder aufgehoben werden.

Abs. (3) geht von dem Gedanken aus, daß die Verweigerung einer wasserrechtlichen Bewilli-

gung durch Hinweis auf im Verwaltungswege getroffene Verfügungen, ohne daß diese selbst Gegenstand eines Berufungs- oder Beschwerdeverfahrens werden können, mit den Grundsätzen eines Rechtsstaates kaum vereinbar wäre.

Zu § 3 der Novelle:

Diese Bestimmung soll nach Möglichkeit verhindern, daß Arbeit und Mühe fruchtlos aufgewendet werden. Das vom Landeshauptmann zu bestellende geeignete Organ ist eine Stelle innerhalb der Landeshauptmannschaft, keineswegs aber eine Sonderbehörde für die Wasserwirtschaft in der Mittelinstanz.

Zu § 4 der Novelle:

Die tunlichste Förderung der Gewässerkunde und insbesondere die Vermehrung des Beobachtungsmaterials ist im Hinblick auf die vielen

Ansprüche, die an den Wasserschatz gestellt werden, eine wichtige Voraussetzung richtiger Wasserwirtschaft. Sie kommt wiederum allen Interessenten am Wasser zugute.

Zu § 5 der Novelle:

Der Zustand vieler österreichischer Gewässer ist wenig erfreulich. Dies ist um so mehr bedauerlich, als sie vorwiegend Gebirgswässer sind, die an sich besondere Klarheit und Reinheit besitzen. Im Kampf gegen die Verschmutzung muß ein armes Land bestrebt sein, den Erfolg mit möglichst billigen Mitteln herbeizuführen und die aus dem Wasser zu entfernenden Stoffe nach Möglichkeit noch nutzbringend zu verwerten. Aus diesen Gründen ist gerade Österreich an einer systematischen Abwasserforschung besonders interessiert.